

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe – Satzung) in der Stadt Bad Lausick

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Bad Lausick folgende Kurtaxsatzung:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Stadt Bad Lausick erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.
- (2) Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden. Inhaber von Kurkarten erhalten hierfür in der Regel eine Ermäßigung.

§ 2

Erhebungsgebiet

- (1) Das Erhebungsgebiet ist die Stadt Bad Lausick.
- (2) Für die Erhebung der Kurtaxe werden Kurzonen gebildet.
- (3) Kurzone 1: das die Kurzone 1 umfassende Gebiet ist in der Anlage dargestellt.
- (4) Kurzone 2: das die Kurzone 2 umfassende Gebiet ist in der Anlage dargestellt.
- (5) die im Absatz 3 und 4 benannte Anlage ist Bestandteil der Kurtaxsatzung.

§ 3

Kurtaxpflichtiger

- (1) Kurtaxpflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kliniken, Sanatorien, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxpflicht besteht, wenn sich der Hauptwohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxpflichtigen außerhalb des Erhebungsgebiets befindet.
- (2) Kurtaxpflichtig sind darüber hinaus Personen, die nicht in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- und Kurzwecken betreut werden.
- (3) Kurtaxpflichtig sind Stellplatzinhaber auf Campingplätzen für den Stellplatz, Bungalowbesitzer für den Bungalow und Inhaber von Wochenendhäusern für das Wochenendhaus, unabhängig davon wie viel Personen das Objekt innehaben (objektbezogen).
- (4) Kurtaxpflichtig sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Einwohner der Gemeinde, die mit einer Nebenwohnung gemeldet sind und nicht in der Kur- oder Fremdenverkehrsgemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 4

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag:

Kurzone 1	1,50 € inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer
Kurzone 2	1,10 € inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxpflichtige nach § 3 Absatz 3 haben, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit des Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt unabhängig davon wie viele Personen das Wochenendgrundstück, den Wohnwagen u. a. m. tatsächlich inne haben.
 - a) Kurzone 1 30,00 € inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer
 - b) Kurzone 2 20,00 € inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Kurtaxpflichtige nach § 3 Absatz 4 haben, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit des Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt unabhängig davon wie viele Personen die Wohnung tatsächlich inne haben.
 - a) Kurzone 1 50,00 € inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer
 - b) Kurzone 2 30,00 € inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5

Befreiung von der Kurtaxpflicht

Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, sowie Teilnehmer an Schulfahrten,
2. ortsfremde Personen, die sich in der Stadt Bad Lausick nicht länger als eine Übernachtung aufhalten,
3. Die Begleitpersonen eines Körperbehinderten, der lt. amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist. Der amtliche Ausweis der Begleitperson ist zur Einsichtnahme vorzulegen und nach Einsichtnahme zurückzugeben,
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat. Das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
5. die vierte und jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird; als Mitglied einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.
6. ortsfremde Personen, die zur Gestaltung von Kulturveranstaltungen beherbergt werden.
7. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen.

§ 6

Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird auf 50,0 v. H. ermäßigt für:
 1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50,0 v. H.
 3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
 4. die in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Personen ohne eigenes Einkommen, denen die Kosten des Kuraufenthaltes von einem Mutterhaus oder Orden ersetzt werden,
 5. minderbemittelte Kurbedürftige, deren Einkünfte den doppelten Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz nicht überschreiten.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind nachzuweisen, diese Nachweise dürfen nicht zu den Akten genommen werden.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 7

Kurtaxe - Kurkarte

- (1) Der Kurgast erhält zum Nachweis der Zahlung der Kurtaxe eine Kurkarte. Die Kurkarten werden von den Herberge bietenden Einrichtungen, den Kureinrichtungen, den Stellplatzvermietern und der Stadtverwaltung Bad Lausick ausgehändigt.
- (2) Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxpflichtigen oder des Kurtaxbefreiten nach § 5 Nr. 3 und Nr. 5 ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar. Die missbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung zur Folge. Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkurkarte ausgestellt werden. Die Ersatzausstellung ist auf der Kurkarte zu vermerken.

- (3) Die Kurkarte gilt für die voraussichtliche Zahl der Aufenthaltstage, Beginn und Ende der Gültigkeit werden mit dem Datum auf der Kurkarte eingetragen. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Aufenthaltsdauer wird auf der Kurkarte vermerkt.
- (4) Bei einer Verkürzung der angemeldeten Aufenthaltsdauer erstattet die Stadt Bad Lausick auf Antrag pro Tag der vorzeitigen Beendigung einen Tagessatz der Kurtaxe. Der Antrag auf Erstattung ist unter Rückgabe der Kurkarte und Vorlage einer Abreisebestätigung des Vermieters innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthaltes bei der Stadt Bad Lausick Bad zu stellen. Bei weniger als fünf Tagessätzen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kurtaxe.
- (5) Kurtaxpflichtige, die eine pauschale Kurtaxe nach § 4 Absatz 3 und 4 entrichten, erhalten nach Zahlungseingang unverzüglich die Kurkarte zugesandt. Die Kurkarte ist vom 01.04 des laufenden Jahres oder vom Datum des Zahlungseingangs bis zum 31.03. des Folgejahres gültig.

§ 8

Entstehen und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxpflichtigen Person in der Stadt Bad Lausick. Die Kurtaxe wird mit Ausstellung der Kurkarte fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe entsteht am 01.01 jeden Jahres. Die pauschale Jahreskurtaxe ist jährlich am 01.04. fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern (§ 4 Absatz 4) entsteht die Kurtaxe am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres anteilmäßig. Bei wegziehenden Einwohnern (§ 4 Absatz 4) entfällt sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wegzug erfolgte. Die Rückerstattung der pauschalen Kurtaxe erfolgt unverzüglich nach Rückgabe der Kurkarte an die Stadt Bad Lausick.

§ 9

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder zu Kur- und Heilzwecken betreut oder wer einen Stellplatz zur Verfügung stellt, ist verpflichtet innerhalb von 5 Tagen nach Ankunft, bei ihm verweilende Personen zur Entrichtung der Kurtaxe bei der Stadt Bad Lausick anzumelden. Der Meldepflicht unterliegen auch Personen die nach § 5 von der Kurtaxe befreit sind.
- (2) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Beauftragte der Stadtverwaltung Bad Lausick ist berechtigt, die Belegung des Hauses zu überprüfen.
- (4) Die Kurtaxsatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

§ 10

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 9 Meldepflichtigen haben soweit nicht nach § 8 Absatz 2 ein Kurtaxbescheid ergeht, die Kurtaxe vom Kurtaxpflichtigen einzuziehen und an die Stadt Bad Lausick abzuführen. Sie haften gegenüber der Stadt Bad Lausick für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe des Kalendermonats fällig werdenden Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des Folgemonats an die Stadt Bad Lausick abzuführen, sofern kein Bescheid ergeht. Die Meldepflichtigen sind auf Aufforderung der Stadt Bad Lausick verpflichtet, die abgeführten Beträge aufzuschlüsseln und der Stadt Bad Lausick zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Absatz 1 SächsVwKG handelt wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen den §§ 4, 5 und 6 der Stadt Bad Lausick gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
 2. entgegen § 9 seiner Meldepflicht gegenüber der Stadt Bad Lausick nicht nachkommt und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigten Vorteil erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxsatzung vom 23. November 2006 und die Änderung vom 25.02.2010 außer Kraft.

Bad Lausick, den 26.08.2010

Eisenmann
Bürgermeister

Anlage zur Kurtaxsatzung der Stadt Bad Lausick
hier § 2 Absatz 1: Festlegung der Kurtaxzonen:

Kurtaxzone 1:

- Am Kurpark
- Am Riff
- Auenstraße
- Badstraße – von der Bahnlinie in Richtung Osten bis Else-Hirsch-Straße
- Dr. – Schützhold – Platz
- Else- Hirsch - Straße
- Heinrich – Heine - Straße
- Lindenstraße
- Ludolf –Colditz – Straße
- Parkstraße
- Philipp – Müller – Straße
- Südstraße
- Steingrundweg
- Talstraße
- Waldstraße
- Weinbergstraße
- Weinbergweg
- Wiesenstraße

Kurtaxzone 2:

Alle in der Kurtaxzone 1 nicht genannten Straßen des Ortsteiles Bad Lausick.

Der Ortsteil Ballendorf

Der Ortsteil Beucha

Der Ortsteil Buchheim.

Der Ortsteil Ebersbach

Alle in der Kurtaxzone 1 nicht genannten Straßen des Ortsteiles Etzoldshain.

Der Ortsteil Glasten

Der Ortsteil Lauterbach

Der Ortsteil Kleinbeucha

Der Ortsteil Steinbach

Der Ortsteil Stockheim

Der Ortsteil Thierbaum

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf *eines Jahres* seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ausfertigung der Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden;
3. der Bürgermeister hat dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen;
4. vor Ablauf o. g. Frist hat die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet o d e r
5. vor Ablauf o. g. Frist ist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Bad Lausick, den 08. September 2010

Eisenmann
Bürgermeister

Siegel